

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir erneut auf die bundesweit vorgeschriebene Maskenpflicht im Öffentlichen Personennahverkehr hinweisen.

Nach der E-Mail von Herrn Weibelzahl der Dadina am 17.05.2022 hatte sich die Situation kurzzeitig verbessert, allerdings auch relativ rasch wieder auf das Niveau vorher verschlechtert.

Am 20.07.2022 wurde über die Dadina bei unserem Partner für Fahrgastinformationen der Heag mobilo der Auftrag vergeben in unseren Fahrzeugen alle 15 Minuten eine Sonderansage zur Maskenpflicht abzuspielen, auch dies brachte leider keinerlei Verbesserung.

Unseren Fahrern fällt es besonders zu den Stoßzeiten und im Schülerverkehr auf, dass es viele Schülerinnen und Schüler gibt, welche das Fahrzeug bereits ohne Maske betreten oder die Maske während der Fahrt als „Halsband“ nutzen und unter Mund und Nase tragen.

Wenn unser Fahrpersonal die entsprechenden Personen auf die Maskenpflicht hinweist, wird unser Fahrpersonal von diesen meistens „dumm angemacht“ oder sogar beschimpft, sodass es zum Teil vorkommt, dass unser Fahrpersonal das „maskenlose Mitfahren“ einfach hinnimmt und nichts mehr sagt, aus Angst körperlich angegriffen zu werden.

Ein weiterer Punkt, der von unserem Fahrpersonal bemängelt wird, ist die zum Teil vorhandene Disziplinlosigkeit, vor allem im Bereich der Grundschülerinnen und Grundschüler.

Hier kommt es vor, dass im Bus herumgeturnt, herumgerannt oder geklettert wird. Unsere Fahrer müssen zum Teil auf einer Strecke von knapp 1,5 Kilometern die Schülerinnen und Schüler wiederholt ermahnen sich hinzusetzen und das herumturnen sein zu lassen. Hiermit wird die Sicherheit aller im Bus sitzenden Personen erheblich gefährdet!

Ebenfalls möchten wir in diesem Zuge auf die erhöhte Anzahl an Schülerinnen und Schülern ohne gültigen Fahrschein aufmerksam machen.

Es kommt in letzter Zeit vermehrt vor, vor allem der „größeren“ Schüler, also der Jahrgangsstufen 5 und aufwärts, dass versucht wird ohne gültigen Fahrschein in den Bus zu steigen.

Es gibt einige unserer Fahrerinnen und Fahrer welche auch zu Stoßzeiten das sogenannte (und vorgeschriebene) Fahrgastflussprinzip * anwenden, nur so können solche Schüler zum Kauf eines Fahrscheins animiert werden.

* Das Fahrgastflussprinzip beschreibt ein Abfertungsverfahren im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem Einsteiger und Aussteiger jeweils getrennte Türen benutzen. Im Dadina-Gebiet ist das Fahrgastflussprinzip mit dem Einstieg ausschließlich an der vorderen Tür und dem Vorzeigen der Fahrscheine vorgesehen. Der Ausstieg erfolgt an den hinteren Türen.

Wir möchten hiermit auf folgende Punkte der RMV-Beförderungsbedingungen hinweisen:

§ 3 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Insbesondere ist es den Fahrgästen nicht gestattet:

15. Sich in den Fahrzeugen entgegen der Pflicht zur ordnungsgemäßen Bedeckung von Mund und Nase aufzuhalten, es sei denn, dass die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung nach den jeweils geltenden Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus nicht besteht.

[...]

(5) Fahrgäste können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn trotz Ermahnung die sich aus den Absätzen (1) bis (4) ergebenden Verhaltensregeln nicht beachtet werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden, die vom Verkehrsunternehmen festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

[...]

(8) Bei Verstoß gegen Absatz (2) Nr. 7 (Rauchverbot) wird eine Vertragsstrafe von 15,00 €, bei einem Verstoß gegen Absatz (2) Nr. 15 (Einhaltung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Bedeckung von Mund und Nase) wird eine Vertragsstrafe von 50,00 € erhoben.

§ 2 Ausschluss von Personen von der Beförderung

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Unter diesen Voraussetzungen sind insbesondere ausgeschlossen:

[...]

(2) Nicht schulpflichtige Kinder bis 5 Jahre (einschließlich) können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens 6 Jahre alt sind; die Vorschriften des Absatzes (1) bleiben unberührt.

(3) Von der Beförderung können ferner ausgeschlossen werden:

1. Fahrgäste, welche die Verhaltensregeln gemäß § 3 außer Acht lassen,
2. Fahrgäste ohne gültige Fahrkarte, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 8 und/ oder die Angabe von Personalien verweigern.

(4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt im Einzelfall durch das Betriebspersonal.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Verbundtarif gilt auf den in den Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) einbezogenen Linien der RMV-Verkehrsunternehmen.

[...]

(3) Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge oder dem Benutzen der Betriebseinrichtungen die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV und gegebenenfalls sonstige besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als für sich rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 7 Ungültige Fahrkarten

(1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit gültigen Wertmarken versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können
4. in ihrer Materialeigenschaft nicht geprüft werden können (z.B. weil sie laminiert oder eingeschweißt sind). Hiervon ausgenommen sind Fahrkarten nach II B. 1.3.2 und laminierte Kopien des Schwerbehindertenausweises nach II A. 4.,
5. eigenmächtig geändert sind (eigenmächtiges Ändern ist auch ein nachträgliches Verbessern von Eintragungen),
6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
7. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.

Darüber hinaus kann das eTicket RheinMain (Chipkarte) als Trägermedium für elektronische Fahrkarten im RMV eingezogen werden, wenn die Chipkarte gesperrt wurde.

(2) Fahrkarten, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis, einer weiteren gültigen Fahrkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis (z. B. Berufsschul-Ausweis) zur Beförderung berechtigen, sind dann nicht gültig und können

eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis, die weitere gültige Fahrkarte oder der Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Die Einziehung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

Die Fahrkarte wird dem Fahrgast nach Vorlage des Berechtigungsnachweises, bei dem Unternehmen, das die Fahrkartenprüfung veranlasst hat, wieder ausgehändigt.

Wir haben hier nur die für dieses Schreiben relevanten Punkte aus den RMV-Beförderungsbedingungen zitiert und möchten Sie hiermit darauf hinweisen, dass wir unser Fahrpersonal in Zukunft anweisen werden, sich an die hier genannten Punkte der RMV-Beförderungsbedingungen, insbesondere

§ 2, Absatz 1 und 3

§ 3, Absatz 2, Punkt 15 und Absatz 5

§ 7, Absatz 1

zu halten und dementsprechend zu handeln.

Deshalb möchten wir nochmals alle Schülerinnen und Schüler Bitten:

Vorne an der ersten Tür einsteigen und den Fahrschein bereits in der Hand bereithalten, Papierfahrschein dem Fahrer vorzeigen, eTickets auf den Leser auf dem Fahrscheinendrucker legen. Bitte trotzdem vorne einsteigen, auch wenn die hinteren Türen geöffnet sind.

Während der kompletten Fahrt den Mund-Nasen-Schutz über Mund und Nase lassen.

Während der kompletten Fahrt bitte sitzenbleiben und nicht durch den Bus rennen oder an den Haltestangen herumturnen.

Wir hängen Ihnen dieses Schreiben zusätzlich als PDF-Datei an, damit Sie dies gerne an die Eltern bzw. die Elternbeiräte weiterleiten können.

Mit freundlichen Grüßen

Omnibusbetrieb Jungermann